

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 204/05 B

.....,

Kläger, Antragsteller  
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
vertreten durch das Direktorium,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin  
und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Januar 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Humann  
und Dr. Knörr  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens  
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts  
Berlin vom 11. April 2005 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechts-  
anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-  
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

### I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob sich das Klageverfahren durch Rücknahme erledigt hat. Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers auf Zuerkennung eines Rechts auf Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Januar 1989 ab. Die hiergegen erhobene Klage nahm der Kläger zunächst zurück, beantragte jedoch anschließend die Fortsetzung des Verfahrens. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 11. April 2005 festgestellt, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat und ua ausgeführt: Die Klagerücknahme könne weder widerrufen noch angefochten werden. Die Voraussetzungen für eine Restitutionsklage lägen nicht vor. Die während des Berufungsverfahrens vorgenommene Klageänderung sei unzulässig, da die ursprüngliche Klage nicht mehr rechtshängig gewesen sei.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Zugleich beantragt er, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.

### II

- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG) entgegen § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung idF des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl I 3392) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die Revision gegen das Urteil des LSG nur zulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
  - eine Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorliegt oder
  - bestimmte Verfahrensmängel begründet geltend gemacht werden.
- 5 Die Durchsicht der Akten sowie der Beiakten hat keine Hinweise ergeben, ein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG könne hier vorliegen. Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), dh dass in einem Revisionsverfahren bislang ungeklärte Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung entschieden werden müssten. Ebenso wenig lässt das Urteil des LSG eine Abweichung von Entscheidungen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesver-

fassungsgerichts erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen wäre, auf dem seine Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Auch der Kläger hat nichts vorgetragen, was dafür sprechen könnte, ein Zulassungsgrund könne vorliegen.

- 6        2. Die vom Kläger eigenhändig eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Gemäß § 166 SGG kann die Beschwerde wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden.
- 7        3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

